

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag u. Samstag Abonnementpreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 15 fr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 30 fr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

In Calw abonirt man bei der Redaktion, anwärts bei den Boten oder dem nächstgelegenen Postamt. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 fr. für die dreiwöchige Zeit oder deren Raum.

Uro. 21.

Dienstag, den 21. Februar.

1865.

Amthche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Großh. Badischen Bezirks-Amts Pforzheim, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betr.

(Vorfassung.)

§. 6.

Jeder Langholzflöß muß mit einer sogenannten Stimmelsperre versehen sein.

Das Bezirksamt bestimmt jeweils nach dem Antrage der Wasser- und Straßenbauinspektion, an welchen Stellen überhaupt nicht gesperrt werden darf.

Das Sperren mit einem sogenannten Hund, der zum Nachtheil der Ufer in dieselben eingedrückt wird, sowie alles Sperren unmittelbar auf den Vorprüfischen der Wehre oder auf den Flößlochschwellen ist verboten.

Auf Faschinaten oder Steinbauten, welche zum Schutze des Ufers entweder als Streichwerke oder als Sporen eingelegt sind, darf keine Sperre eingelegt werden, sowie überhaupt verrotten ist, an dergleichen Schutzbauten die Flöße anstreifen zu lassen, vielmehr müssen die Flößer zur Abwendung dessen jedesmal vorhalten, das ist, sich auf die Banten stellen und das Flöß mit der Stange abhalten.

§. 7.

Zum Anlanden sind das Blechwaag, das Kofwaag und das Anwaag bei Pforzheim und das Nieserner Waag, ferner das Bleichwaag und das Gutinger Waag bestimmt. Nur bei besonderen Hindernissen und gegen Erlass des dadurch veranlassenen Schadens ist ausnahmsweise gestattet, anderswo an das Land zu landen; es muß aber dann jedenfalls sogleich wieder abgefahren werden, sobald das Hinderniß gehoben ist.

§. 8.

Wo das Holz über den Winter zurück behalten werden soll, muß es binnen dreimal 24 Stunden an das Land gebracht und darf nur in solcher Entfernung vom Ufer auf solche Plätze aufgepoltert werden, daß es beim höchsten Wasserstande von der Strömung nicht erreicht werden kann; auch bleiben die Flößeigenthümer stets für jede durch solches Flößholz veranlassene Beschädigung verantwortlich.

Machen besondere Umstände die Einhaltung der obigen Frist unmöglich, so ist bei dem Bezirksamte vor Ablauf derselben um Verlängerung zu bitten, welches nach Anhörung der technischen Behörde oder der ernannten Sachverständigen über das Gesuch zu erkennen hat.

Die gewöhnlichen Polsterplätze werden vom Bezirksamt auf den Antrag der Wasser- und Straßenbauinspektion bestimmt.

§. 9.

Anmäherspähle dürfen nur auf besondere Anordnung der Wasser- und Straßenbauinspektion geschlagen werden, welche dagegen auch besorgt sein wird, daß an allen Wehren Nothspähle angebracht sind.

§. 10.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Wasser- und Straßenbaubehörde ist den Flößern das Schlagen der Fache aus Weiden oder Lannenreis verboten. Diese Erlaubniß wird nur in dem Falle erteilt, wenn andere Gesuche mittelst Zellenanhäufung oder Schlagens einiger Handspähle und Aufstellung von Dielen eines oder das andere für sich allein oder beides vereinigt nicht ausführbar sind.

§. 11.

Am Blechwaag darf ein ausgerüsteter Flöß nur zweimal 24 Stunden belassen werden; zur Ausrüstung, eingeschlossen die Dblast, werden 48 Stunden und zur Beifahrt der kleineren Flöße, welche dort in ein größeres verbunden werden sollen, sowie wenn der Flöß von aufgepoltertem Holze eingebunden wird, weitere viermal 24 Stunden Frist gegeben.

§. 12.

Der Aufenthalt im Nieserner Wehr ist der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschränkung nicht unterworfen, doch darf er nicht ohne Ursache zum Nachtheil der nachkommenden Flöße ausgedehnt werden und nicht über den Winter fort dauern, daher auch die im §. 8 gemachten Bestimmungen hier ihre Anwendung finden.

§. 13.

Die Zeit zur Flößerei beginnt mit dem 1. März und endigt am 11. November jeden Jahres; wer vor oder nach dieser Zeit flößen will, muß hiezu vom Bezirksamt Erlaubniß haben, ehe der Flöß auf badischem Staatsgebiet verführt wird.

Das Bezirksamt hat diese Erlaubniß nur dann zu erteilen, wenn die vorher zu vernehmende Wasser- und Straßenbaubehörde nichts dagegen zu erinnern hat.

§. 14.

Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht darf nicht gefloßt werden.

§. 15.

Mit einem Flöß über ein Wehr zu fahren ist verboten.

§. 16.

Die Wertheßer sind berechtigt, das

Flößloch mit einer verschließbaren Stellfalle zu versehen.

Ein Schlüssel zu dem Schlosse ist auf dem Rathhause zu hinterlegen und mit der Bezeichnung des betreffenden Wehres zu versehen, ein weiterer Schlüssel ist bei dem zunächst dem Flößloch wohnenden Wertheßer oder aber, wenn dieser zu entfernt wohnt, bei einem Dritten, nahe beim Wehr wohnenden zuverlässigen Manne aufzubewahren.

Dieser Mann wird von dem betreffenden Wertheßer im Einverständniß mit dem Vorstand der Flößergenossenschaft, und wenn diese sich nicht vereinigen, vom Bezirksamte ernannt, welches auch darüber zu entscheiden hat, ob ein solcher wegen zu großer Entfernung der Wohnung des Wertheßers überhaupt auszustellen ist oder nicht.

§. 17.

Jeder Führer eines Flößes ist verpflichtet, eine angemessene Zeit vor der Ankunft des Flößes bei einem Wehr zu dem betreffenden Wertheßer oder zu demjenigen Dritten, welcher nach §. 16 den Schlüssel in Verwahrung hat, zu schicken, ihn von der Ankunft eines oder mehrerer Flöße zu benachrichtigen und denselben aufzufordern, das Schloß an der Stellfalle des Flößloches zu öffnen, worauf dieser verbunden ist, dieser Aufforderung alsbald nachzukommen; der Flößer hat dann bei Ankunft des Flößes die Stellfalle zu ziehen und spätestens dann wieder herabzulassen, wenn der Flöß die Stelle erreicht hat, wo der Mühlkanal wieder in den Fluß einmündet, der Flöß also im vollen Wasser ist.

Beim Kofwehr dagegen muß die Stellfalle wieder herabgelassen werden, wenn der Flöß unterhalb dem Einfluß des Mühlkanals der Nonnenmühle in den Fluß getommen ist.

§. 18.

Wenn ein Flöß, welcher gehörig bemant und nicht überladen ist, zwischen dem Flößloche und der Einmündung des Gewerkanals in den Fluß liegen bleibt, so ist die Stellfalle des Flößloches zu schließen, bis sich das Waag wieder gefüllt hat, worauf das Flößloch wieder geöffnet wird, um den Flöß mit dem im Waag gesammelten Wasser fortzuschaffen; wird hierdurch der Flöß nicht flott, so ist der Wertheßer nicht verpflichtet, die sofort herabgelassene Stellfalle nochmals unentgeltlich öffnen zu lassen, angenommen dann, wenn der Flößer Wasser von oben herabbringt, in welchem Falle die Stellfalle gezogen und erst

dann wieder herabgelassen wird, wenn der Wasserspiegel im Waag wieder so steht, wie er vor Ankunft des vom Flößer gebrachten Wassers stand. Zu diesem Zwecke ist bei jedem Floßloch eine Wasserstandsmarke an geeigneter Stelle anzubringen.

§. 19.

Wenn der Flößer den Gewerksanal bebüß des Flößens oder Wässerns ganz oder theilweise zustellen lassen will, so hat er, sofern die betreffenden Werke an diesem Kanal nicht ohnehin stillstehen, den Werkbesitzern für ein Floßwasser, d. h. für eine Fahrt von einem oder mehreren in einem Floßwasser durchgehenden Flößen die dafür nach den getroffenen Vereinbarungen, beziehungsweise durch die hierüber ergangenen Administrativverordnungen festgesetzten Lagen im Voraus zu bezahlen.

Diese Lagen werden durch das Bezirksamt besonders bekannt gemacht.
(Schluß folgt.)

Forstamt Wildberg,
Revier Stammheim.

Holz-Verkauf

am Montag, den 27. Februar,
aus dem Staatswald Lerchenhäute:
1750 Nadelholzstangen, unten bis 4"
stark, 11-15' lang,
1 1/2 Klafter buchene Prügel,
6 Klafter Nadelholzscheiter u. Prügel,
863 Stück buchene,
3338 aspene und
2200 Stück Nadelholzweilen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr am
Schlag auf der Calw-Herrenberger Straße.
Wildberg, 15. Februar 1865.
K. Forstamt.
Niethammer.

Außeramtliche Gegenstände.

Turn-Versammlung

morgen - Mittwoch.

Calw.

Geschäfts-Empfehlung.

Da ich nun von meiner Krankheit vollständig genesen bin und in meinem Geschäfte wieder jede Anforderung aufs Beste befriedigen kann, so erlaube ich mir auf diesem Wege an meine werthen Kunden, sowie an ein verehrliches Publikum die Bute zu richten, daß sie mich mit ihren werthen Aufträgen wieder beehren möchten. Hierbei möchte ich noch bemerken, daß jeder vernünftige Mensch, der mich und meine häusliche Reinlichkeit und Pünktlichkeit kennt, mein Unglück wird nicht zu beurtheilen wissen.
Häusler, Schneider.

Gefundenes.

Letzen Sonntag wurde auf dem Wege von Hersau nach Ernstmühl ein Pferdsteppich gefunden; der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn gegen Einrückungsgebühr abholen bei Bozenhardt in Ernstmühl.

Billionese

Preis pr. Flacon 1 fl. 45 kr.

ist von dem Königl. Preussischen Ministerium für Medicinal-Angelegenheiten geprüft und besitzt die Eigenschaft, der Haut ihre jugendliche Frische wiederzugeben und alle Hautunreinigkeiten, als: Sommersprossen, Leberflecken, zurückgebliebene Pockenflecken, Finnen, trockene und feuchte Flechten, sowie Rötthe auf der Nase (welche entweder Frost oder Schärfe gebildet hat) und gelbe Haut zu entfernen. Es wird für die Wirkung, welche in einigen Tagen erfolgt, garantiert und zahlen wir bei Nichterfolg den Betrag retour.

Orientalisches Enthaarungsmittel

Preis per Flacon 1 fl. 30 kr.

entfernt ohne jeden Schmerz oder Nachtheil selbst von den zartesten Hautstellen Haare, die man zu beseitigen wünscht. Die bei dem schönen Geschlecht bisweilen vorkommenden Bartspuren, zusammengewachsenen Augenbraunen, tiefes Scheitelhaar, werden dadurch binnen 15 Minuten beseitigt.

Chinesisches Haarfärbemittel.

Preis pr. Flacon 1 fl. 30 kr.

Die vorzüglichste Composition, Haare, Bart und Augenbraunen in jeder für das Gesicht passenden beliebigen Nuance sofort ächt zu färben.

Bart-Erzeugung-Pommade.

Preis pr. Dose 1 fl. 45 kr.

Dieses Mittel wird täglich einmal Morgens in der Portion von zwei Erbsen in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen 6 Monaten einen vollen kräftigen Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit hervorruft. Die sichere Wirkung garantiert die

Fabrik von Rothe & Comp. in Berlin,

Kommandantenstr. 31.

Die Niederlage befindet sich bei **S. Wes** in Tübingen, welcher frankirte Bestellungen (unter Berechnung von 6 kr. für Verpackung) gegen Postnachnahme prompt ausführt.

Ich erlaube mir mein

Betten-Geschäft

mit dem Bemerken in empfehlende Erinnerung zu bringen, daß ich nicht nur stets selbstverfertigte einschläfrige Betten in verschiedenen Sorten und ganz billigen Preisen auf Lager halte, sondern daß ich auch aufs Schnellste, Pünktlichste und Billigste ganze Betten und einzelne Bettstücke nach Wunsch auf Bestellung anfertige.
Christoph Widmann, Weber

Aufforderung.

Da ich mein Leibgeschäft gänzlich aufgegeben, so werden Diejenigen, welche Gegenstände bei mir haben, ersucht, solche innerhalb 4 Wochen einzulösen, widrigenfalls ohne Ausnahme sogleich darüber verfügt wird.
Friedr. Keller,
Kammacher.

21. Kirchheim u. T.

Tuchschützen-Empfehlung.

Meine neu verbesserten Tuch- und Bukenschnitten von ausgezeichnete Güte und Dauerhaftigkeit, welche alle andern übertrifft, sind à 3 fl. stets zu haben bei
Heinr. Oberdorf.

Ein leichter zweirädriger

Handkarren

ist zu verkaufen. Zu erfragen bei der Red.

Bettfedern und Flaum,

geblickte, häusene und flächene Leinwand von Handg. spinnst, **leinene Taschentücher, Tafeltücher und Servietten**, sowie weiße und gefarbte **Corsette** empfiehlt in schöner Auswahl zu den billigsten Preisen
Christoph Widmann,
Weber.

A f c h e

kauft wieder und wird auf Verlangen auch im Haus abgeholt.

Häusler, Buchbinder.

Knecht-Gesuch.

Es wird ein junger doch kräftiger Mensch als Knecht gesucht, der sich über Treue und Fleiß ausweisen kann und sich neben der Versorgung eines Pferdes auch gerne anderen Geschäften unterziehen würde. Guter Lohn, sowie gute Behandlung wird zugesichert und kann der Eintritt sogleich geschehen. Zu erfragen bei der Redaktion.

Zimmer. Ein freundliches möb-

lirtes Zimmer parterre ist sogleich zu vermieten bei
2)2. Werkmeister Nieder.

150 fl. Pfleggeld

hat gegen gesetzliche Sicherheit zu 4% Prozent auszuleihen
Johs. Eisenhardt
in Dachtel.



60—100 fl. Pfleggeld
sind sogleich auszuleihen; wo? sagt die Red.

Zimmer. Auf 1. März hat ein freundliches heizbares Zimmer zu vermieten
Schneider Walthers Wirtshaus

21) **Geld auszuleihen.**
Bei der Eintragungspflege Feinachs sind gegen gefestigte Sicherheit in 4 1/2 Prozent 300 fl. zum Ausleihen bereit.

Unterreichenbach.
Circa 40 Centner gut eingebrachtes
Heu
hat zu verkaufen
Johann Dieterich Gengenbach.

Obstbau betreffend im Oberamtsbezirk Calw.

Ein wesentlicher Mangel des Obstbaus im Bezirk ist unstreitig der, daß, obwohl eine schöne Anzahl von Obstsorten, mitunter vorzügliche, bereits eingeführt sind, dieselben für Gärten, Straßen und Feld, also für verschiedene Lagen nach ihren Eigenschaften noch nicht gehörig auseinander gelesen und sonach verwendet werden.

Dieser Mangel an einer richtigen Verwendung der einzelnen Obstsorten in Beziehung auf ihren Standort ist für die Baumgärten, die meistens in der Nähe der Häuser liegen und eine gute Bodentr. ist besitzen, weniger von Nachtheil, da es hier unter diesen günstigen Verhältnissen auch einer „rauberer“ Sorte gefallen kann, wiewohl es doch auch nicht selten vorkommt, daß ein solcher für minder günstige Verhältnisse sich eignender Baum seinen größeren Zufluß an Nahrung, den er hier findet, in nutzlosen Holztrieben vergeudet. Ein Anderes ist es aber, wenn die Obstzucht an Straßen und in freien Lagen einträglich betrieben werden soll. Hier ist es erste Nothwendigkeit, daß diesen minder günstigen, oft sogar ungünstigen Verhältnissen in der Wahl der Sorten strenge Rechnung getragen werde.

Die Goldparmäne, der Vorsdorfer, die Frankenbirne u. a., die Zwetschge endlich sind an und für sich herrliche Sorten, aber an die Straßen gehören sie nun einmal nicht. Was namentlich die Zwetschge betrifft, so ist sehr zu bedauern, daß dieser Baum, natürlich seiner Wohlfeilheit wegen, auf der Waldseite des Bezirks sogar noch für die Straße beliebt wird, da doch, ganz abgesehen von der kurzen Dauer desselben, seine Frucht hier in der Regel selten ganz ausreift, und wenn auch, dieselbe weder an Größe noch an Zuckergehalt ihren wahren Werth erreicht. Freilich wird der Zwetschgenbaum eben auch vielfach als ein unverbesserlicher Wildling angesehen und behandelt, und es ist daher auch kein Wunder, wenn man in Folge davon mehr Dornen als süße Früchte auf ihm findet. Eigentlich lohnend ist der Anbau der Zwetschge nur in sehr kräftigem und cultivirtem Boden und bei verständiger Pflege des Baumes. Für die Waldseite des Bezirks aber hat, wie schon bemerkt, die gemeine Hauszwetschge gar wenig Werth, will man aber doch auch hier den Anbau der Zwetschge in sonniggelegenen geschützten Baumgärten betreiben, so ist nur die Violette Diaprée hierzu geeignet, da sie später als die gemeine Zwetschge ins Blühen kommt und Anfangs September schon reift.

Also — Vorsicht in der Wahl der Sorten und Selbstständigkeit, letztere namentlich, weil so manche Baumzweige hinsichtlich ihrer Edelreifer, die sie selbst bei der Hand haben, nicht immer zuverlässig sind. Ist man nun aber in der glücklichen Lage, unter den sogenannten rauberer Sorten in Folge mehrfacher Proben im Bezirk wieder einzelne unter ihnen als besonders tauglich und nützlich herausgefunden zu haben, so liegt darin Wink genug, daß gerade diese eine allgemeine Verbreitung im Bezirk verdienen und die Wahl der Sorten ist somit an der Hand der Erfahrung bedeutend erleichtert.

Der Unterzeichnete erlaubt sich nun, mit Rücksicht auf die im Oberamtsbezirk herrschenden Verhältnisse im Boden und Klima eine kurze Zusammenstellung der Eigenschaften zu geben, die eine Obstsorte, wenn sie für freie Lagen sich eignen soll, womöglich in sich vereinigen muß — und sodann nach seinen bereits gemachten Erfahrungen im Bezirk einige Sorten namhaft zu machen, welche diesen Anforderungen wirklich entsprechen.

Den Baum betreffend:

- 1) soll derselbe in geringem Boden noch kräftig wachsen und durch eine größere Consistenz seines Holzes den schädlichen Einflüssen der Witterung Trost bieten können,
- 2) derselbe trete spät in die Blüthe und sei in derselben durchaus nicht zärtlich,

3) er zeitige seine jungen Triebe so bald aus, daß diese in kalten Herbstnächten nicht Gefahr laufen, zu erfrieren, was da und dort im Bezirk z. B. bei dem sonst so vortrefflichen Luifen vorkommt

Die Frucht betreffend

- 4) sei sie für den Zahn des Obstdiebes nicht zugänglich, also unmittelbar vom Baum her nicht genießbar. (Fast in jeder Gemeinde wird über den überband nehmenden Obstdiebstahl geklagt und dabei oft und viel mit Unrecht die Ortsbehörde der Unthat beschuldigt. So sehr eine strenge Bestrafung des Obstdiebstahls zu wünschen ist, so sehr könnte von anderer Seite her, durch eine strenge Beobachtung dieses wichtigen Punktes, diesem Unthun Hülfe geleistet werden.)
- 5) Sie liebere ein kräftiges und haltbares Getränk, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß sie sich nach längerer Lagerzeit auch für den Genuß aus der Hand noch recht gut eigne;
- 6) suche sie sich bis zur völligen Ausreife auf dem Baum zu erhalten, falle überhaupt ungern und zeige keine Neigung zum taizwerden;
- 7) demjenigen, der eine größere Anzahl Bäume ins Freie zu setzen hat, ist endlich noch anzurathen, nicht vielerlei Sorten von ungleicher Reifezeit dorthin zu pflanzen, sondern sie wo möglich auf eine oder zwei zu reduciren, damit ihm das Hüten und Abnehmen der Früchte nicht zu viel Aufwand an Kosten und Zeit verursache.

Solche Sorten sind in Appeln namentlich der Königl. rothe Kurzstiel, der sich nicht bloß für hohe exponirte, sondern auch für tiefe und eingeschlossene Lagen, wie sie im Bezirk da und dort vorkommen, vorzüglich eignet, die Casseler Reinette und der große rheinische Bohnapfel. In Birnen: die deutsche Bratbirne (Champagner) die freilich etwas bald blüht, aber ihren übrigen Eigenschaften nach, zumal wenn sie auf kräftige starkwüchsige Stämme geyceopt wird, dem oben genannten Zwed vollkommen entspricht, der Wildling von Einsiedel, die Harigelsbirne und Wolfsbirne.

Diese Sorten alle trifft man da und dort im Bezirk in vereinzelter Weise an, besonders aber hat das schöne Baumgut des Herrn Horlacher auf dem Alzenberg sehr schöne Bäume von ihnen aufzuweisen. Da nun der Monat Februar die geeignete Zeit ist, die Edelreifer zu brechen, so mache ich hiemit die Ortsbaumwärter, deren besondere Pflicht es ist, geeignete Sorten in ihren Gemeinden zu verbreiten, darauf aufmerksam, daß Herr Horlacher zweifelsohne es dem oder jenem von ihnen gerne gestatten wird, den bescheidenen Bedarf an Reifern von gesunden und tragbaren Bäumen zu brechen, natürlich unter der Voraussetzung, daß dieselben mit Schonung behandelt werden.

Stroh, Oberamtsbaumwart.

Tagesneuigkeiten.

— In Stuttgart ist am Sonntag Abend in Folge einer Erdbe-Explosion das Haus No. 4 in der Ehlinger Straße eingestürzt. Nähere Nachricht fehlt noch.

— Stuttgart, 16. Febr. (106. Sitzung der Kammer der Abgeordneten) Tagesordnung: der Bericht der Finanzcommission über das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Für den Minister sind 10,000 fl., für den ersten Rath 2700 fl., für den zweiten 2500 fl. jährlich exigirt und werden bewilligt. Für den Kanzleidirector werden 2100 fl. ausgeworfen; die Mehrheit der Commission beantragt Annahme, die Minderheit will nur 1900 fl. bewilligen; nach einiger Debatte stimmt die Kammer der Mehrheit mit 70 Stimmen gegen 12 zu. Für 3 Exeditoren werden 4100 fl. gefordert und bewilligt, für den Ministerialkassier 600 fl. verlangt, aber nur 400 fl. genehmigt, für 3 Ministerialkanzlisten

werden 2700 fl., für das Kanzleidienpersonal 1600 fl. bewilligt. Die Kanzleikosten mit jährlich 3200 fl. werden nicht beanstandet. Für die Gesandtschaften sind jährlich 70,100 fl. ausgeworfen; Feger beantragt diese Exigenz nur für das erste Jahr zu bewilligen, im übrigen die Geneigtheit zu Exigenzen für außerordentliche Sendungskosten auszusprechen, die Kammer lehnt diesen Antrag jedoch ab. Hölder wünscht Anerkennung des Königreichs Stalien. Als Nebenkosten für die Gesandtschaften werden jährlich 4000 fl., für Consulate 2000 fl., für besondere Sendungskosten 1000 fl. ausgeworfen und bewilligt. Der ordentliche Aufwand für Erfüllung der Bundespflicht beträgt jährlich 39,688 fl. 33 kr., der außerordentliche Aufwand ist für 1864—65 auf 164,501 fl. 40 kr., für 1865—66 auf 144,429 fl. 28 kr., für 1866—67 auf 100,000 fl., zusammen auf 408,931 fl. 8 kr. veranschlagt; beide Ausgabenposten werden nicht beanstandet. Für den Lehrath werden mit 53 gegen 27 Stimmen jährlich 2800 fl., für das Haus- und Staatsarchiv 7950 fl., für die Filialarchive 2375 fl., für Kanzleikosten bei ersterem 300 fl., bei letzterem 250 fl. gefordert und anerkannt; endlich werden als Dispositionsfond jährlich 1200 fl. genehmigt.

— 17. Febr. (107 Sitzung.) Wächter fragt an, was die Regierung bezüglich der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich in Bezug auf den Schutz des literarischen Eigenthums zu thun gedenke? Die Tagesordnung führt auf die Beratung des Etats des Departements des Innern. Die Besoldungen für das Ministerium und die Collegien im Betrage von 178,950 fl. jährlich werden genehmigt. Statt exigirter Kanzleikosten im Betrag von 12,600 fl. beantragt die Commission nur 12,000 fl. zu bewilligen; die Kammer stimmt bei. Für die Bauämter werden 196,690 fl. Besoldungen, 47,170 fl. Kanzleikosten und 3000 fl. Reise- und Umzugskosten gefordert und bewilligt. Für polizeiliche Zwecke im Allgemeinen verlangt die Regierung jährlich 25,000 fl., die Commission beantragt, für die beiden letzten Etatsjahre nur 24,000 fl. zu bewilligen, die Kammer erklärt sich nach einiger Debatte hiemit einverstanden. Schott ergreift diese Gelegenheit, um den Wunsch auszusprechen, daß künftig die Pläne über Neubauten in Stuttgart nicht mehr dem Staatsoberhaupt zur Genehmigung vorgelegt werden müssen; der Minister v. Gessler erwiderte, er werde diesen Gegenstand bei den Beratungen über die neue Bauordnung näher prüfen. Für das Landjägerscorps sind auf die drei Etatsjahre 744,041 fl. exigirt. Die Commission stellt den Antrag, eine Verringerung von 50 Mann des Landjägerscorps zu beschließen, was eine Ersparniß von 32,702 fl. 40 kr. ergibt. Grathwohl stellt den Antrag, den Gehalt des zweiten Stabsoffiziers beim Landjägerscorps zu streichen und Duvernoy beantragt, die Gehalte der Offiziere zc. auszusprechen, bis der Etat des Kriegsministeriums beraten sei. Letzterer Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen, dagegen der Antrag von Grathwohl mit 54 gegen 26 Stimmen abgelehnt. Ueber die Verminderung des Landjägerscorps entspinnt sich eine längere Debatte, indessen wird sie schließlich genehmigt, nachdem der Antrag Zellers auf Bewilligung der Regierungsexigenz mit 45 gegen 38 Stimmen abgelehnt worden war. Hiemit schließt die Sitzung.

— Karlsruhe, 16. Febr. Nachdem vor Kurzem mit den Niederlanden eine Vereinbarung über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern getroffen worden, ist nun auch mit der Schweiz ein Staatsvertrag über den gleichen Gegenstand zu Stande gekommen. Wie in ähnlichen Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten sind politische Verbrechen und Vergehen kein Auslieferungsgrund, ja es ist ausdrücklich festgesetzt, daß im Falle der Auslieferung auf Grund eines andern Vergehens der Ausgelieferte unter keinen Umständen wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder einer damit in Verbindung stehenden Handlung bestraft werden kann.

— Die geschäftsleitende Kommission des Sechshunddreißigeraususses in Frankfurt hat dieser Tage Mittheilungen aus Son- derburg erhalten, wonach dort noch immer ein jurthbarer Nothstand obwaltet. Während der Schaden, welchen die Einwohner von Sonderburg und Umgegend nur allein an zerstörten Mobilien erlitten haben, beläufig 420,000 fl. beträgt, sind bisher nur 193,583 fl. an Unterstützungen eingegangen — von den zum Neubau der Häuser von der Regierung obnehin nur vorläufig-

weise gegebenen Kapitalien abgesehen — so daß noch ein Schaden von über 200,000 fl. bloß an Mobilienvermögen ungedeckt bleibt. Die geschäftsleitende Kommission hat auf Grund dessen die Bewilligung einer weiteren Summe von 28,000 fl. für Waisen beschlossen, so daß ihre gesammten dorthin gegebenen Gelder jetzt den Betrag von 100,000 fl. erreichen. Gleichzeitig hat sie aber auch ein Rundschreiben an sämtliche befreundeten Schleswig-Holstein-Bereine erlassen, wodurch dieselben aufgefordert werden, ihre Kassenbehalte behufs der Uebermittlung nach Sonderburg an die Kommission abzuführen, sowie neue Sammlungen für die dortigen Kriegsbeschädigten zu veranstalten.

— In München wurden während des Jahres 1864 3328 eheliche und 2738 uneheliche Kinder geboren.

— Berlin, 16. Febr. Zeitlers Correspondenz sagt: Die Vorschläge der Ressortminister über die preussischen Forderungen in Betreff des Verhältnisses der Herzogthümer zu Preußen sind zunächst den Beratungen des Gesamtministeriums zu unterziehen und der Genehmigung des Königs anheimzustellen. Da die Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung Grundsatz der preussischen Regierung ist, so ist es nicht unmöglich, daß Notable aus den Herzogthümern über die betreffende Frage zu Rathe gezogen werden.

— Die preussische Fortschrittspartei scheint einen neuen Anlauf gegen die Militärvorlagen der Regierung nehmen zu wollen. Zeit wäre es. Uebrigens was wird es helfen? Prinzipiell ist Alles längst fertig, aber an der Durchführung der Prinzipien fehlt es. Alles Reden verhallt gegenüber dem Troß, der die Macht in Händen hat, spurlos im Winde. An Bildung fehlt es nicht, aber an der Bildung, die mit der Macht vereinigt ist. Die Mächtigen lachen dann den Andern einfach ins Gesicht. (Saw. V. 3)

Schweiz. Bern, 16. Febr. Die württembergische Regierung zeigt dem Bundesrath an, daß, nachdem sie nunmehr im Besitze des erforderlichen Materials sei und mit Baiern und Baden sich verständigt habe, sie bereit sei, in Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit der Schweiz einzutreten. Sie schlägt vor, die Conferenzen am 1. März in Stuttgart zu beginnen. — Der Bundesrath hat beschlossen, daß Genf die Occupationskosten tragen soll. — Bis Ende März, beziehungsweise Ende Mai, hören die Beiträge der Bundeskasse für die polnischen Flüchtlinge auf.

Italien. Turin, 16. Febr. Der Ausbruch des Aetna ist im Abnehmen. Dagegen ist der Ausbruch des Vesuv stärker geworden, ohne jedoch Schaden anzurichten. — In Italien scheint man gegen die opponirenden Bischöfe weniger rücksichtsvoll vorzugehen als in Frankreich. Ein Prälat, der dort ein päpstliches Attestat ohne das Exequatur der Regierung veröffentlicht, wird, wie jetzt das Beispiel des Bischofs von Moudovi lehrt, mit Gefängniß bestraft. Gedachten Prälaten sind wegen jenes Vergehens 3 1/2 Monat Gefängniß diktiert worden. Natürlich erregt dieser Vorfall in literalen Kreisen die größte Aufregung; man bricht in neue Klagen über die Verfolgungen der Kirche aus, und es liegt auf der Hand, daß durch diese Maßregeln die „Versöhnung“ zwischen Rom und der italienischen Regierung nicht gefördert werden wird.

Die mexikanische Regierung hat sich von der spanischen umfassendere Aufschlüsse über die Verhältnisse erbeten, unter denen in Spanien die Einziehung der Kirchengüter stattgefunden hat. Alles Sträuben der Ultramontanen wird das Unabwendbare eben nicht mehr verhindern können.

Amerika. Nach südlichen Quellen ist die gesammte konföderirte Streitmacht nur noch circa 100,000 Mann stark. Jeder Verlust derselben ist unerseßlich, da alle männlichen Einwohner von 15—50 Jahren in der Armee stehen oder standen. Die Rege- ratur einzureihen, wäre ein zu gewagtes Experiment und die Zeit auch zu kurz dazu.

In der am 15. Febr. stattgefundenen 11. Serienziehung der Freiburger 15 Francs-Loose wurden folgende Seriennummern gezogen: Nr. 576, 1713, 5455, 5285, 1348, 1140, 7636, 237, 5295, 4075, 7797, 5922, 4582, 6816, 5650, 6085, 2382, 7367, 6135, 707.

